



Das Ehrenamt wird spürbar entlastet

Ehrenamtliches Engagement hat eine große Tradition in Deutschland. Über 30 Millionen Menschen engagieren sich in Vereinen, Stiftungen oder kirchlichen Organisationen. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag für den Zusammenhalt der Gesellschaft. Aus diesem Grund ist es der CDU/CSU Bundestagsfraktion ein Herzensanliegen, die Ehrenamtlichen und Organisationen zu unterstützen. So fördern wir neben den Freiwilligendiensten zahlreiche Ehrenamts-Projekte und setzen uns für eine stärkere Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements ein. Deswegen enthält das Steuergesetz 2020 viele Verbesserungen für die Engagierten und Organisationen.

Im Jahressteuergesetz 2020 ist ein Ehrenamtspaket enthalten, das für Engagierte und Organisationen gleichermaßen gedacht ist. Weniger Bürokratie, mehr Rechtssicherheit und mehr Anerkennung. Auch für Spender wird mit dem Transparenzregister ein wichtiger Grundstein für mehr Transparenz im gemeinnützigen Sektor gelegt.

Sowohl die Übungsleiter- als auch die Ehrenamtszuschale steigen ab 1. Januar 2021. Von der Übungsleiterzuschale profitieren alle Übungsleiter, Trainer, Erzieher, Pfleger, Ausbilder oder Betreuer und die Ehrenamtlichen, die eine vergleichbare Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Organisation ausüben. Sie steigt von jetzt 2.400 Euro auf 3.000 Euro jährlich. Alle anderen Ehrenamtlichen können die Ehrenamtszuschale in Anspruch nehmen. Sie steigt von 720 Euro auf 840 Euro jährlich. Voraussetzung für beide Zuschale ist, dass der Einsatz im ideellen, gemeinnützigen Bereich der Organisation stattfinden und der Ehrenamtliche weniger als 15 Stunden in der Woche beschäftigt sein muss. Die Einnahmen aus den Zuschalen sind auch nicht sozialversicherungspflichtig.

Gemeinnützige Organisationen müssen, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in der Regel zeitnah verwenden. Haben Organisationen weniger als 45.000 Euro Einnahmen im Jahr, müssen sie künftig ihre Mittel nicht mehr zeitnah verwenden. Die Zweckbindung bleibt aber erhalten. Zu den maßgeblichen Einnahmen zählen z. B. Spenden, Beiträge, Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder der Vermögensverwaltung.

Viele Organisationen unterhalten Geschäftsbetriebe, die eigentlich steuerpflichtig wären. Dazu zählen beispielsweise Vereinsgaststätten oder Cafeterien. Die Steuerbefreiung umfasst diese Bereiche nicht. Allerdings gibt es hier eine Ausnahme. Sind die Einnahmen aus diesen Bereichen nicht sehr groß, dann sind sie nicht steuerpflichtig. Bisher lag diese Grenze bei 35.000 Euro. Diese Grenze wurde nun auf 45.000 Euro angehoben.

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedbeiträge) an gemeinnützige Organisationen sind steuerlich abziehbar. Allerdings ist dafür u.a. das Vorliegen einer Zuwendungsbestätigung erforderlich. Eine Ausnahme besteht allerdings bei Geldspenden bis 200 Euro. In diesen Fällen genügt ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg, aus dem die erforderlichen Angaben wie Höhe der Spende und der Empfänger hervorgehen müssen. Diese Grenze wurde nun auf 300 Euro angehoben.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,



in der letzten Sitzungswoche vor der Weihnachtspause hat der Deutsche Bundestag die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) verabschiedet. Damit treiben

wir die Energiewende konsequent und zielgerichtet voran!

In zahlreichen Einzelgesprächen und in einer erfolgreichen Gesamtdebatte konnten wir als CDU/CSU-Bundestagsfraktion in den zurückliegenden Wochen noch wichtige Änderungen am Gesetzesentwurf erreichen: Darunter auch für Solar-Dachanlagen, die bis zu einer Leistung von 30 kW bei Eigenstrom von der EEG-Umlage befreit sind. Das ist insbesondere für diejenigen eine gute Nachricht, die als 'Pioniere' der Photovoltaik-Anlagen schon früh zum Klimaschutz beigetragen haben.

Erleichterung auch bei der heimischen Abfallwirtschaft. Mit einer Klarstellung im EEG-Gesetz zum sogenannten „Scheibenpachtmodell“ konnten hohe Kosten für die AWG abgewendet und Planungssicherheit geschaffen werden. Die AWG hatte Anteile ihres Deponiegas-Blockheizkraftwerks verpachtet und war seit Juli 2014 für den eigenverbrauchten Strom umlagebefreit – mit positiven Auswirkungen für die Abfallgebühr. Im Jahr 2017 kippte der Gesetzgeber jedoch diese Regelung und stellte gleichzeitig mit einer Amnestieregelung klar, dass die EEG-Umlage nicht rückwirkend entrichtet werden musste. Diesem Amnestieverfahren zum Trotz hatten Übertragungsnetzbetreiber zwischenzeitlich eine Nachveranlagung für die betroffenen Unternehmen gefordert. Eine solche Nachzahlung hätte die AWG über eine Millionen Euro gekostet. Mit dem EEG 2021 wird nun die Amnestieregelung bis zum 31. Dezember 2020 bestätigt. Die Nachveranlagungen sind mit der EEG-Novelle vom Tisch. Das ist eine gute Nachricht sowohl für die AWG als auch für die Gebührenzahler!

Im Rückblick auf das Jahr 2020, das mit der Corona-Pandemie völlig anders verlief als erwartet, resümiere ich dennoch viele positive Entscheidungen und Entwicklungen hier in Berlin für die Menschen und die Kommunen im Kreis Warendorf!

So wünsche ich Ihnen ein erholsames Wochenende, einen schönen 4. Advent und besinnliche Weihnachtstage. Ihnen alles Gute für 2021 - bleiben Sie gesund!

Ihr



Reinhold Sendker

Reinhold Sendker MdB

Bundestag debattiert über Impfstrategie

Der Bundestag debattierte auf Antrag der Koalitionsfraktionen in einer Aktuellen Stunde am Mittwoch über die Impfstrategie, die auf dem Wege einer Verordnung festgelegt wird. Die Strategie folgt den Vorschlägen der Ständigen Impfkommission (STIKO), die Menschen über 80 Jahren, Bewohnern und Mitarbeitern von Alten- und Pflegeheimen sowie medizinischem Personal in Notaufnahmen und Covid-Stationen Vorrang gibt. Ein eigenes Gesetz ist nach Auffassung von Brinkhaus und Dobrindt für die Impfstrategie nicht nötig, da der Bundestag mit dem Dritten Bevölkerungsschutzgesetz bereits den Rahmen vorgegeben hat. Dobrindt kündigte für das kommende Jahr die Schaffung eines parlamentarischen Begleitgremiums an, das sich mit allen Fragen rund um das Thema Impfen befassen soll.

Die europäische Arzneimittelbehörde EMA hatte am Dienstagvormittag angekündigt, ihr Gutachten für den in Deutschland entwickelten Impfstoff von BioNTech und Pfizer am 21. Dezember vorzulegen. Mit einer Zulassung des Impfstoffs, der unter anderem bereits in Großbritannien und den USA auf dem Markt ist, wird allgemein gerechnet.

Brinkhaus äußerte Verständnis dafür, dass die EMA ihre Zustimmung nicht so schnell gegeben hat wie die Behörden anderer Länder. Eine gründliche Prüfung sei man den Menschen schuldig, sagte der Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion: „Sicherheit ist ein ganz, ganz hohes Gut.“ Wenn die Zulassung noch vor Weihnachten komme, „sind wir auf gutem Weg“. Er wies darauf hin, dass die Vorbereitungen für die Impfungen auf lokaler Ebene weit gediehen, dass die Impfzentren teilweise schon einsatzfähig seien.

Überbrückungshilfe III: Schnelle Hilfe für Unternehmen

Für die von den zusätzlichen Schließungs-Entscheidungen vom 13. Dezember 2020 erfassten Unternehmen werden Zuschüsse zu den Fixkosten gezahlt. Dazu wird die ausgeweitete und bis Ende Juni 2021 geltende Überbrückungshilfe III entsprechend angepasst und nochmals verbessert. Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Millionen Euro (im Folgenden „Unternehmen“). Sie können die verbesserte Überbrückungshilfe III erhalten. Diese sieht eine anteilige Erstattung der betrieblichen Fixkosten vor. Der Erstattungsbetrag beträgt in der Regel 200.000 Euro, in besonderen Fällen bis zu 500.000 Euro. Erstattungsfähig sind Fixkosten entsprechend des Kostenkatalogs der Überbrückungshilfe III – also insbesondere Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50 Prozent sowie weitere fortlaufende betriebliche Fixkosten.

Die Erstattung der Fixkosten erfolgt in Abhängigkeit vom Umsatzrückgang während des betreffenden Kalendermonats, typischerweise im Vergleich zum entsprechenden Monat im Jahr 2019:

- Bei Umsatzrückgängen zwischen 30 und 50 Prozent werden 40 Prozent der Fixkosten erstattet,
- bei Umsatzrückgängen zwischen 50 und 70 Prozent werden 60 Prozent der Fixkosten erstattet und
- bei Umsatzrückgängen von mehr als 70 Prozent werden 90 Prozent der Fixkosten erstattet.

Zusätzlich antragsberechtigt für den Zeitraum der Schließungsanordnungen sind:

- Unternehmen, die im Dezember von den zusätzlichen Schließungen direkt oder indirekt betroffen sind,
- Unternehmen, die im neuen Jahr weiter von den am 28. Oktober bzw. den jetzt neu vereinbarten Schließungen betroffen sind und
- diejenigen Unternehmen, die zwar nicht geschlossen sind, aber auch im neuen Jahr erhebliche Umsatzeinbußen haben.

Schon bisher sieht die Überbrückungshilfe III daher für November und Dezember 2020 vor, dass Unternehmen für diese beiden Monate antragsberechtigt sind, die einen Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahresumsatz von 40 Prozent aufweisen. Diese Regelung wird für das erste Halbjahr 2021 verlängert, so dass Unternehmen anspruchsberechtigt sind, deren Umsatz im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats des Jahres 2019 um 40 Prozent zurückgegangen ist. Ihnen steht dann die Überbrückungshilfe III für den Schließungsmonat zu.

Diese Sonderregelung ergänzt die im Übrigen geltende Zugangsberechtigung zur Überbrückungshilfe III, die sich am **Umsatzrückgang im Jahr 2020** orientiert. Es gilt weiterhin, dass Unternehmen, die von **April bis Dezember 2020 einen Umsatzrückgang von entweder 50 Prozent an zwei aufeinanderfolgenden Monaten** oder von **30 Prozent im Gesamtzeitraum April bis Dezember 2020** im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 2019 zu verzeichnen hatten, grundsätzlich im gesamten ersten Halbjahr 2021 antragsberechtigt sind. Die **prozentuale Erstattung der Fixkosten** für den Förderzeitraum ist abhängig vom konkreten Umsatzrückgang im betreffenden Monat 2021 (**40 bis 90 Prozent**, siehe oben). Es gilt die übliche **Obergrenze von 200.000 Euro pro Monat**.

**Die CDU-
Landesgruppe
NRW
wünscht eine
besinnliche
Weihnachtszeit
und ein gutes
neues Jahr**



Impressum:

Ausgabe Nr. 21/2020,
17. Dezember 2020

Landesgruppe NRW der
CDU/CSU-Fraktion im
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/ 227-58956
Fax: 030/ 227-76421

Email:
fabian.bleck@cducsu.de
Redaktion/ V.i.S.d.P.:
Karl-Heinz Aufmuth,
Fabian Bleck